

Fachspezifische Bestimmungen für Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt in den Lehramtsstudiengängen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 30. Juli 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-67)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-6) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Geltungsbereich, Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse.....	4
§ 5 Kontrollprüfungen.....	4
§ 6 Fachprüfungsausschuss.....	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen.....	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen.....	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	5
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Geltungsbereich, Ziel des Studiums

(1) ¹Das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten.

²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt nach Maßgabe der LPO I als Teil der Fächerverbindung gewählt werden.

³Hierbei wird das vertiefte Studium eines Unterrichtsfachs durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt ersetzt (Art. 11 Nr. 2 BayLBG).

⁴Das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien kann durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt erweitert werden. ⁵Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen tritt - außer im Falle der nachträglichen Erweiterung - das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs, im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 14 Nr. 4, 15 Nr. 4, 16 Nr. 3, 17 Nr. 3 BayLBG).

⁶Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann lediglich in Form einer nachträglichen Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt erweitert werden (Art. 19 Abs. 2 BayLBG).

(2) ¹Das Studium vermittelt die wissenschaftliche Vorbildung für die Tätigkeit als Schulpsychologin oder Schulpsychologe in der Schulberatung und für den Unterricht im Fach Psychologie.

²Im Rahmen des Studiums erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse in den zentralen Bereichen der Psychologie (z. B. Allgemeine, Entwicklungs-, Sozial-, Differenzielle, Pädagogische und Klinische Psychologie sowie psychologische Diagnostik) mit einem besonderen Fokus auf schulrelevante Themen und Beratung. ³Dabei lernen sie, psychologische Theorien kritisch zu reflektieren, empirische Studien zu verstehen und selbst wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt kann gemäß der Regel des § 5 LASPO nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹In Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt sind gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LPO I als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung 142 Leistungspunkte nachzuweisen, davon mindestens 92 Leistungspunkte nach § 110 Abs. 2 LPO I. ³Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 LPO I erhöht sich der für die einzelnen Lehramter in § 22 Abs. 2 LPO I genannte Gesamtstudienumfang aufgrund des erhöhten Umfangs der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend.

⁴Im Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt sind an der JMU zum Erwerb der genannten Zulassungsvoraussetzungen Module im Umfang von 145 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			
Pflichtbereich	145			

<i>gesamt</i>	145			
---------------	-----	--	--	--

(3) ¹Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt.

²Wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt erweitert, so tritt das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 14 Nr. 4, 15 Nr. 4, 16 Nr. 3 BayLBG). ³Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im verbleibenden Unterrichtsfach zu absolvieren. ⁴Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Mittelschulen gilt die folgende Regelung: ⁵Aufgrund des Wegfalls des (einzigen) Unterrichtsfachs ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem der im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählten Didaktikfächer zu absolvieren. ⁶Die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der Begleitveranstaltung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen des dem jeweiligen Didaktikfach entsprechenden Unterrichtsfachs geregelt, soweit das betreffende Fach nicht ausschließlich als Didaktikfach angeboten wird. ⁷Im letztgenannten Fall ist das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Didaktikfachs geregelt, soweit das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im betreffenden Fach angeboten wird.

⁸Wird das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien als Teil der Fächerverbindung gewählt (Art. 11 Nr. 2 BayLBG), so ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im verbleibenden vertieft studierten Fach der Fächerverbindung zu absolvieren. ⁹Wird das Studium für das Lehramt an Gymnasien durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt erweitert (Art. 17 Nr. 3 BayLBG), so ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem der beiden vertieft studierten Fächer der Fächerverbindung zu absolvieren.

(4) Im Falle der Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt sind abweichend von § 9 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Rahmen des „Freien Bereichs“ Module im Umfang von 10 ECTS-Punkte zu absolvieren (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LPO I).

(5) ¹Da das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt Auswirkungen auf das Fach Erziehungswissenschaften hat, tritt zwingend eine auf das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt abgestimmte Ausprägung des Fachs Erziehungswissenschaften (Erziehungswissenschaften (Schulpyschologie)) an die Stelle der im Übrigen einschlägigen (regulären) Ausprägung des Fachs Erziehungswissenschaften; ein Wahlrecht der Studierenden besteht insoweit nicht. ²Einzelheiten sind den Fachspezifischen Bestimmungen des Fachs Erziehungswissenschaften (Schulpyschologie) zu entnehmen.

(6) ¹Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) LPO I (mindestens 10 Leistungspunkte aus der Psychologie im Fach Erziehungswissenschaften) sind gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 LPO I aus dem Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gemäß § 110 LPO I nachzuweisen. ²In der Anlage Studienfachbeschreibung wird ausgewiesen, in welchen Modulen die genannten Zulassungsvoraussetzungen erworben werden.

(7) ¹Im Fall einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt verlängert sich die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt an Gymnasien um ein Semester und damit auf insgesamt zehn Semester (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 LPO I).

²Im Fall einer Erweiterung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gemäß Art. 14 bis 17 BayLBG verlängert sich die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen um zwei Semester und damit auf insgesamt neun Semester, die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt an Gymnasien verlängert sich

ebenfalls um zwei Semester und damit auf insgesamt elf Semester (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 LPO I).

³Die Regelstudienzeit verlängert sich nicht im Falle der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG (§ 20 Abs. 2 Satz 4 LPO I).

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten. ²Auf die Regelung des § 4 Abs. 5 LASPO (Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) ¹Die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Arbeiten ist Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Lehramtsstudiums. ²Mit Blick auf Module, in denen grundlegende Kenntnisse der Statistik, Diagnostik und Testtheorie vermittelt werden, sind solide Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Hochschulreife ausdrücklich empfohlen. ³Dies gilt auch bezüglich der Englischkenntnisse als Voraussetzung für das Studium psychologischer Fachliteratur.

§ 5 Kontrollprüfungen

Im Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss für Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Fallbeispiele: ¹Form der schriftlichen Übungsaufgaben, bei der lehrveranstaltungsbegleitend Übungsfragen zu konkreten schulpyschologischen Problemen aus psychologischer Sicht bearbeitet werden. ²Prüfungen zu Fallbeispielen werden in Form offener Aufgaben verschriftlicht, die durch Multiple-Choice-Aufgaben ergänzt werden können.

(2) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Projekt, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Projektbericht.

(3) Erstellung und Präsentation eines wissenschaftlichen Posters: ¹Ein Wissenschaftliches Poster ist eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling ein wissenschaftliches Thema/wissenschaftliche Ergebnisse kompakt visuell darstellt. ²Im Rahmen der Präsentation ist das Poster in Form eines kurzen mündlichen Vortrags zu erläutern.

(4) Rollenspiel: ¹Ein Rollenspiel ist eine praxisorientierte Prüfungsform, in der die Prüflinge vorgegebene Rollen einnehmen und in einer simulierten Situation mit anderen Teilnehmenden interagieren. ²Das Rollenspiel dient dazu, die Fähigkeiten der Prüflinge bei der Umsetzung von Methoden, Konzepten und kommunikativen Fähigkeiten in der Praxis zu bewerten.

(5) Erstellung eines fallbezogenen psychologischen Gutachtens: Ein fallbezogenes psychologisches Gutachten ist eine fachkundige Bewertung, die sich auf einen spezifischen Fall oder eine konkrete Fragestellung konzentriert und die psychologischen Aspekte dieses Falls in schriftlicher Form und auf Basis diagnostischer Daten analysiert und daraus Handlungsempfehlungen ableitet.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

¹Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

²Im Fall einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt – ausgenommen die Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG – muss die schriftliche Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. ³Im Übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist (§ 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LPO I).

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) ¹Für Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt als Fach der Fächerbindung im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sowie als Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Realschulen gemäß Art. 14 Nr. 4, 15 Nr. 4 und 16 Nr. 3 BayLBG wird ein einheitlicher Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

³Bei der Ermittlung des Durchschnittswerts werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Leistungen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) LPO I)						
Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Unter- be- reichs- note	Be- reichs- note	Durch- schnitts- wert
Pflichtbereich	145					145/145
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	145					

(2) ¹Für Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt als Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG oder als nachträgliches Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Realschulen das Lehramt für Gymnasien oder das Lehramt für Sonderpädagogik wird kein Durchschnittswert gebildet. ²In diesen Fällen wird die Fachnote gemäß § 3 LPO I ausschließlich aus den in der Ersten Staatsprüfung erzielten Noten gebildet, wobei als Fachnote die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LPO I gilt (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 3 LPO I).

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt als Fach im Rahmen des Studiums für ein Lehramt, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt in den Lehramtsstudiengängen

(Verantwortlich: Fakultät für Humanwissenschaften / Institut für Psychologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 I Nr. 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Pflichtbereich (145 ECTS-Punkte)											
06-SPSY-STAT-1	2025-WS	Statistik 1 Statistics 1	S(4) + Ü(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 e)
06-SPSY-STAT-2	2025-WS	Statistik 2 Statistics 2	S(4) + Ü(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 e)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-SPSY-DUPPSY	2025-WS	Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie Differential and Personality Psychology	V(2) + S(2)	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (als Einzel- oder Gruppenprüfung, max. 3 TN, je TN ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 b) Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung EWS/Psychologie gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 b) cc)
06-SPSY-APSY-1	2025-WS	Allgemeine Psychologie 1 Cognitive Psychology	V(2) + S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 a)
06-SPSY-APSY-2	2025-WS	Allgemeine Psychologie 2 Psychology of Motivation and Emotion	V(2) + S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Fallbeispiele (ca. 0,5 S. pro Fallbeispiel) Gewichtung 3:1	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 a)
06-SPSY-EPSY	2025-WS	Entwicklungspsychologie Developmental Psychology	V(2) + S(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 g)
06-SPSY-SOZPSY	2025-WS	Sozialpsychologie Social Psychology	V(2) + S(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 c) Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung EWS/Psychologie gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 b) cc)
06-SPSY-	2025-WS	Organisationspsychologie der Schule	V(2) +	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
ORG- PSY		Organizational Psychology in Schools	S(2)						Englisch		7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 c)
06- SPSY- EPP	2025-WS	Empirisch-psychologisches Prakti- kum Practical Course Empirical Re- search in Psychology	S(2) + S(2)	10	2		NUM	a) Erstellung eines Un- tersuchungsberichts (ca. 15 S.) oder b) Erstellung und Präsen- tation (ca. 15 Min.) eines wissenschaftlichen Pos- ters (1 S. DIN A0)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 f)
06- SPSY- PAPSY- 1	2025-WS	Pädagogische Psychologie 1 Educational Psychology 1	V(2) + S(2)	7	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 i)
06- SPSY- PAPSY- 2	2025-WS	Pädagogische Psychologie 2 Educational Psychology 2	S(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 i)
06- SPSY- KLPSY	2025-WS	Klinische Psychologie Clinical Psychology	V(2) + S(2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 j)
06- SPSY- KLPSY KJ	2025-WS	Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters Clinical Child and Adolescent Psychology	V(2) + S(2) + S(2)	9	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Rollenspiel (ca. 10 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 j) LPO I; Nachweis der fachlichen Zu- lassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung EWS/Psychologie nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 b) cc)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-SPSY-DUTT	2025-WS	Psychologische Basiskompetenzen: Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie Basic Psychological Skills: Foundations of Assessment and Test Theory	V(2) + S(2)	7	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (als Einzel- oder Gruppenprüfung, max. 3 TN, je TN ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 d)
06-SPSY-PPSYD	2025-WS	Pädagogisch-psychologische Diagnostik Educational Psychological Assessment	S(2) + S(2)	6	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 h)
06-SPSY-SPSY-BER	2025-WS	Schulpsychologische Beratung School Psychological Counseling	S(2) + S(2)	7	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Rollenspiel (ca. 10 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 j)
06-SPSY-GUT	2025-WS	Schulpsychologische Gutachtenerstellung School Psychological Evaluation and Reporting	S(3) + S(3)	10	2		NUM	a) Erstellung eines fallbezogenen psychologischen Gutachtens (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 h)
06-SPSY-OMK	2025-WS	Psychologie der Online- und Mobilkommunikation Psychology of Online and Mobile Communication	V(2)	3	1		NUM	Klausur (ca. 50 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 c)
06-SPSY-VPWA	2025-WS	Psychologische Basiskompetenzen: Versuchsplanung und wissenschaftliches Arbeiten Basic Psychological Skills: Research Design and Scientific Thinking and Writing	V(2) + S(2) + S(2)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 110 Abs. 2 Nr. 1 d)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-SPSY-PRAKT PSYT-1	2025-WS	Praktisch-psychologische Tätigkeit 1 Psychological Field Practice 1	P	6	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch		5) Dauer 4 Wochen (160 Stunden) 6) Abzuleisten an einer Schule, die dem studierten Lehramt angehört 7) § 110 Abs. 2 Nr. 2 a) aa)
06-SPSY-PRAKT PSYT-2	2025-WS	Praktisch-psychologische Tätigkeit 2 Psychological Field Practice 2	P	6	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch		5) Dauer 4 Wochen (160 Stunden) 6) Abzuleisten an einer Schule, die nicht dem studierten Lehramt angehört, oder an einer Staatlichen Schulberatungsstelle 7) § 110 Abs. 2 Nr. 2 a) bb)
06-SPSY-PRAKT PSYT-3	2025-WS	Praktisch-psychologische Tätigkeit 3 Psychological Field Practice 3	P	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch		5) Dauer 5 Wochen (160 Stunden) 6) Abzuleisten an einer außerschulischen Einrichtung, die vom StMUK als geeignet befunden worden ist 7) § 110 Abs. 2 Nr. 2 b)

Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

Wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt erweitert, so tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 14 Nr. 4, 15 Nr. 4, 16 Nr. 3 BayLBG). Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im verbleibenden Unterrichtsfach zu absolvieren. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt an Mittelschulen gilt die folgende Regelung: Aufgrund des Wegfalls des (einzigsten) Unterrichtsfachs ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem der im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählten Didaktikfächer zu absolvieren. Die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der Begleitveranstaltung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen des dem jeweiligen Didaktikfach entsprechenden Unterrichtsfachs geregelt, soweit das betreffende Fach nicht ausschließlich als Didaktikfach angeboten wird. Im letztgenannten Fall ist das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Didaktikfachs geregelt, soweit das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im betreffenden Fach angeboten wird.

Wird das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien als Teil der Fächerverbindung gewählt (Art. 11 Nr. 2 BayLBG), so ist das studienbegleitende

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
<p>de fachdidaktische Praktikum im verbleibenden vertieft studierten Fach der Fächerverbindung zu absolvieren. Wird das Studium für das Lehramt an Gymnasien durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt erweitert (Art. 17 Nr. 3 BayLBG), so ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ein einem der beiden vertieft studierten Fächer der Fächerverbindung zu absolvieren.</p>											
<p>Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte) bzw. (0-10 ECTS-Punkte)</p> <p>Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden, das der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen ist.</p> <p>Im Falle der Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und des Lehramts an Mittelschulen mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt sind abweichend von § 9 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Rahmen des „Freien Bereichs“ Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkte zu absolvieren (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LPO I).</p>											
<p>Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Lehramts an Gymnasien</p> <p>Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen.</p> <p>Im Fall einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt – ausgenommen die Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG – muss die schriftliche Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. Im Übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist (§ 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LPO I).</p>											
06-SPSY-ZULA	2025-WS	Schriftliche Hausarbeit Schulpsychologie Written Thesis in School Psychology		10	1		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 50 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit 11 Wochen 6) Beachte § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 4 LPO I 7) § 29